Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums Birkenfeld

Birkenfeld, 1892

3. Von den Volksschullehrern insbesondere.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

nächsten Vorgesetzten (Art. 7) anzubringen. Für eine achttägige Abwesenheit steht diesem die Bewilligung zu 1). Für längern Urlaub hat derselbe die Genehmigung der Regierung zu erwirken.

Note 1. Dazu bestimmt eine Verfügung ber Regierung vom 31. 3a= nuar 1884 an sämmtliche Herren Localschulinspectoren:

Mehrfache Wahrnehmungen nöthigen zu bem Schlusse, daß es an ben Bolksschulen des Fürstenthums mit dem Aussetzen des Unterrichts nicht überall so gehalten wird, wie es den bestehenden Borschriften, sowie einer ordnungsmäßigen Dienstsührung und der Wichtigkeit einer gewissenhaften Ausnutzung der vorgeschriebenen Schulzeit und des der Schulzugend zu gebenden Beispiels der Pünktlichkeit und des Sifers

entipricht.

Die Regierung sieht sich baher veranlaßt, den Art. 20 des Unterrichtsgesetes vom 1. März 1861 in Erinnerung zu bringen, nach welschem Urlaubsgesuche der Lehrer stets bei ihrem nächsten Borgesetten, dem Localschulinspector, anzubringen, die Lehrer also nicht berechtigt sind, aus eigener Machtvollkommenheit Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen, es sei denn, daß dringende, unaufschiedbare Berhinderung einstritt, welche eine vorherige Einholung des Urlaubs unmöglich macht, in welchem Falle jedoch dem Lehrer die Berpflichtung obliegt, die nachträgliche Genehmigung des Schulinspectors zu erwirken.

Urlaub, welcher aus nicht zureichenden Gründen, 3. B. zum Befuche von auswärtigen Märkten, nachgesucht wird, ift von ben herren

Schulinspectoren gu verweigern.

Die Herren Localschulinspectoren wollen vorstehende Berfügung ben Lehrern ihres Aufsichtsbezirkes mittheilen, welche von derselben Abschrift zu nehmen, diese zu den übrigen Schulacten zu bringen, und daß es geschehen ist, auf dem Originale durch ihre Unterschrift zu besicheinigen haben.

3. Don den Volksichnllehrern insbesondere.

a. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Volksschullehrer.

Artifel 21.

Die Volksschullehrer werden von der Regierung ernannt und versett. Es soll jedoch bei Besetzung einer Schullehrers stelle vorher die gutachtliche Erklärung des betreffenden Schuls vorstandes eingezogen werden.

Artifel 22.

Da, wo der Küster- oder Organistendienst mit dem Schuldienste verbunden ist, muß die Anstellung im Einversständniß mit der kirchlichen Oberbehörde geschehen.

Artifel 23.

Die Volksschullehrer werden bei ihrer ersten Anstellung von der Regierung beeidigt 1), erhalten von derfelben eine Anstellungsurfunde 2) und werden von dem betreffenden Schulinspector in ihr Amt eingeführt.

Ueber die Beeidigung der Bolfsichullehrer bestimmt eine

Berfügung bes Staatsministeriums vom 21. Marg 1877 : Bur herstellung der wünschenswerthen Gleichmäßigkeit in ber Art und Weise der Beeidigung der Bolfsschullehrer ift Sochstbestimmt wor-ben, daß fünftig die Beeidigung der Bolfsschullehrer in folgender Form stattzufinden hat:

"Ich . . . schwöre Treue bem Großherzog und gelobe, baß ich die Staatsverfassung und die Gesethe gewiffenhaft beobachten und die mir übertragenen dienstlichen Obliegenheiten treu

wahrnehmen will.

Co wahr mir Gott helfe!" Großherzogliche Regierung wird beauftragt, hiernach zu verfahren.

Die Beeidigung ber Schulverwalter und Lehrerinnen ift durch Berfügung bes Großherzoglichen Staatsminifteriums vom 9. August 1886, betreffend die Beeidigung ber (engagirten) Schulverwalter und Lehrerinnen wie folgt geregelt:

Auf ben Bericht ber Großherzoglichen Regierung vom 16. Juli d. J., betreffend die Beeidigung der (engagirten) Lehrer und Lehrerinnen erwidert mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium Folgendes:

1) Gegen die Beeidigung der Schulverwalter, wie beantragt, also

dabin:

"Ich schwöre bei Gott bem Allmächtigen und Allwissenben, baß ich die mir übertragenen bienftlichen Obliegenheiten treu wahrnehmen will. - Go mahr mir Gott helfe !"

findet bas Staatsminifterium nichts zu erinnern.

Selbstverständlich wird burch die in Antrag gebrachte Beeidigung die fpatere Beeidigung bei ber wirklichen Anftellung (Art. 23 bes Schul-

gesețes) nicht überflüffig. 2) Bas die Lehrerinnen betrifft — — — — , so bestimmt bas Staatsministerium : Angestellte Lehrerinnen find mit dem für die angestellten Lehrer vorgeschriebenen Gibe (Berfügung bes Staatsmini= fter ums vom 21. Marg 1877, betreffend bie Beeibigung ber Bolfsichullehrer) zu beeidigen.

Db und in welchen Fällen engagirte Lehrerinnen mit bem unter 1 diefer Berfügung formulirten Gibe gu beeidigen find, wird bem Er-

meffen ber Großherzoglichen Regierung überlaffen.

Note 2. Die Anftellungs : Urfunden über bie provisorische und befinitive Unftellung werden nach einem beftimmt vorgeschriebenen Formular ausgestellt.

Artifel 24.

Alle Lehrer sind in den ersten drei 1) Jahren nach ihrer Aufnahme in die Lifte der Schulamts-Candidaten (defi= nitiven Entlassung aus dem Seminar), sofern überhaupt angestellt, nur provisorisch angestellt, und müssen sich während dieser Zeit jede Versetzung, sowie sofortige Entlassung gestallen lassen.

Rote 1. Nach Gesetz vom 17. December 1878, Art. 2 §. 1. Lehrer innen sollen nach Art. 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1888, nachdem sie sich in einer fünfjährigen Thätigkeit bewährt haben und sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, angestellt, und zwar sosort befinitiv angestellt werden. Siehe Art. 46.

Artifel 25.

- S. 1. Nach Ablauf dieser drei Jahre wird jeder Lehrer auf sein Ansuchen definitiv angestellt, es sei denn, daß sich nach Ermessen der Regierung aus seiner bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken gegen die Bewilligung des Gesuchs erheben sollten, in welchem Falle die provisorische Anstellung für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens auf fernere zwei Jahre, verlängert werden kann.
- S. 2. Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche während der ersten drei Jahre, nach der Aufnahme in die Liste der Schulamts Candidaten, nur als Hülfslehrer 1) haben verswendet werden können, erhalten jedoch, unter den im S. 1 angegebenen Voraussetzungen, eine definitive Anstellung erst, sobald sie als Lehrer angestellt werden 2).
- Rote 1. Rach Berfügung bes Staatsministeriums vom 22. März 1869 fann die Zeit der Berwendung als Hulfslehrer nicht als Dienstzeit angerechnet werden.
- Note 2. Berfügung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1885. Auf den Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 29. December v. J., detreffend die Auslegung der Artikel 24 und 25 des Schulgesess, erwidert das Staatsministerium, daß die in Frage gestellten Gesetzes vorschriften über die Erlangung der definitiven Anstellung dahin aufzusassen sied der daß eine dreijährige Berwendung des Schulamiscandidaten als Hülfslehrer der dreijährigen Dienstsührung als provisorisch angestellter Lehrer gleichzuachten ist, jedoch mit der Einschränkung, daß die desinitive Anstellung erst ertheilt wird, wenn eine Anstellung als Lehrer erfolgt. Wie das Berhältniß des Schulamiscandidaten sich gestaltet, wenn derselbe weder als Lehrer angestellt, noch als Hülfslehrer derwendet wird, davon handeln die hier fraglichen Artikel überall nicht. Der Gesetzgeber hat eine Bestimmung hierüber nicht getrossen. Die Frage wird demnach im Sinne der gegebenen Borzschriften zu beantworten sein, und zwar dahin, daß die Zeit, während

Landesbibliothek Oldenburg I. O.

30

Zipheb som 1. Augril 1897, bet. 2 IN Gipheb som 1. Augril 1897, bet. del Sinfhindommen he Holk fiftillifon. 11 Dia Zoit der Ableiftwing Al ainjutfrique Wilitarirdien= for mirt al Vineffzeit and bai Dansilligning der Alder Zinlergun in Anvagining Johnaft!

30

Infortsbetimming zin Ort. 25 \$1:

" His innoiterristlis Cuspelling

Sum of Inun artisle worden

rann der Lefrer finne vectione

Wilitarirdiensbestlist ganningt fort

who though and goodsige Confesition

in Cofatz beso'wen soon der Cr:

foilling de flow beforeit if."

(Jul. nom 31. Agendon 1899).

welcher weber eine Anftellung, noch eine Berwendung als Hulfslehrer stattgefunden hat, nicht mitgerechnet wird.

Den Gulfslehrern fteben die Berwalter einer erledigten Schulftelle

aleich.

Artifel 26.

Die befinitiv angestellten Lehrer können wider ihren Wilsen nur unter Belassung des Betrages ihres gesammten Diensteinkommens, ohne Einrechnung der örtlichen Zulage — Art. 32 — und mit einer in jedem einzelnen Falle von der Regierung festzusetzenden Entschädigung für Umzugskosten aus der Landeskasse, versetzt werden. Sie können nur entweder zur Strafe aus dem Dienste entfernt — Art. 27, §. 2 — oder unter Beilegung der gesetlichen Pension — Art. 36 — in Ruhestand versetzt werden 1).

Note 1. Ueber die Stellung der Bolksschullehrer zur Disposition siehe die Anmerkung 2 zu Art. 35 §. 2.

b. Disciplinargewalt über die Volksschul-

Artifel 27.

- S. 1. Die Lehrer der Bolksschulen stehen zunächst unter der dienstlichen Aussicht des Schulinspectors. Dieser ist bestugt, bei geringen Dienstwidrigkeiten und Säumnissen gegen die Lehrer mit Ermahungen und Zurechtweisungen einzusschreiten. Bleibt dies ohne Wirkung, so hat der Schulsinspector der Regierung Anzeige zu machen, welche gegen den Lehrer, nach Sinziehung der verantwortlichen Erklärung dessselben, mit Verweisen oder mit Brüche bis zu 25 Thalern versahren kann.
- §. 2. Bei schwereren Dienstwidrigkeiten oder nach wies derholt von der Regierung erkannten geringen Strafen ist sofort vom Schulinspector, oder auch vom Schulvorstande, an die Regierung zu berichten. Nach Beendigung der erforderslichen Falls anzustellenden nähern Untersuchung, jeden Falls erst nach Vernehmung des betheiligten Lehrers, kann die Resgierung sodann die provisorisch angestellten Lehrer sofort entslassen, einen bereits definitiv angestellten Lehrer aber bis zu

sechs Monaten vom Amte suspendiren und die Stelle auf seine Kosten durch einen andern verwalten lassen, oder eine förmliche Disciplinar = Untersuchung einleiten, nach deren Schluß der Lehrer wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit durch ein Urtheil der Regierung, als Dienstgericht, des Dienstes entsetzt werden kann, in welchem letzteren Falle der Regierung der älteste Amtsrichter 1) und der erste der am Sitze der Regierung angestellten Bolksschullehrer des Fürstenthums, welcher der Confession des Angeklagten angehört, beitreten.

Rote 1. Novelle bom 14. Märg 1883.

Artifel 28.

Jeder Geistliche hat, auch wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, das Recht, die Schulen seines Sprengels, in welchen Kinder seiner Confession unterrichtet werden, zu besuchen, um sich von dem Zustande der Schule in Bezug auf die confessionelle Bildung dieser Kinder in Kenntniß zu erhalten. Die betreffenden Geistlichen sind von dem zur Absaltung der Jahresprüfung sestgesetzten Termine in Kenntniß zu seigen.

c. Bon dem Dienst : Einkommen der Lehrer und deren Bersetung in den Ruhestand.

Artifel 29.

800 eine Besoldung von 700 Mark, alle nicht definitiv angestellten Lehrer sollen 700 gestellten Lehrerinnen eine solche von Wark er91.4.181,94 halten.

Lie §. 2. Für die Besoldung der desinitiv angestellten Sehrer und Lehrerinnen sollen alle Schulstellen von der Regierung in drei Klassen eingetheilt werden. 1)

Die erste Klasse sollen die Stellen in den Schulachten bilden, in denen die Verölkerung 300 Seelen übersteigt. Jur zweiten Klasse sollen die Stellen in Schulachten mit einer Verölkerung von 201 bis 300 Seelen gehö-

ren. Der dritten Klasse sind Schulstellen in Schulachten unter 201 Seelen zuzuweisen. 2)

Wo zwei Sehrer bezw. Lehrerinnen an einer Schule angestellt sind, wird die erste Stelle mit einer Wesoldung der ersten Klasse, die zweite mit einer Vesoldung der dritten Klasse dotirt.

Bei Housen mit drei und mehr als drei Lehrern bezw. Lehrerinnen wird je ein Drittel der Stellen mit einer Wesoldung der ersten, bezw. zweiten und dritten Klasse dotirt. Ergibt sich bei der Dreitheilung ein Aleberschuß von einer Stelle, so wird die Jahl der mit einer Wesoldung der ersten Klasse dotirten Stellen um eine erhöht; bei einem Aleberschuß von zwei Stellen geht eine Stelle der ersten und eine Stelle der zweiten Klasse mit der entsprechenden Vesoldung hinzu.

Die Seelenzahl der Schulachten wird nach der bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung bestimmt.

Bei Vermehrung oder Verminderung der Seesenzahl soll eine neue Classification in dem der Volkszählung folgenden Jahre stattsinden, wobei jedoch die Besoldungen der bereits angestellten Lehrer nicht herabgeseht werden können.

Die 23e	foldunge:	n sollen	für defi	niti	v an	gestellte	Lehrer	
auf	Stellen	erster .	Stlasse			1100	Mark,	1200.
"	11	zweiter	Realle		AL CONTRACTOR	1000	" -	1100.
"	11	drifter	Stlasse			900	n -	1000
für definit	iv angeft	tellte S	ehrerini	ten				
auf	Stellen	erster .	Klasse			1000	Mark,	
11	"	zweiter	Flasse		•	900	"	900.
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	"	dritter	Klasse	•		800	")	900.
Betragen.								

Die Westimmung des Artikels 4 des Gesehes vom 10. Januar 1873, betressend etc., wird dahin abgeändert, daß die danach zu zahlenden Zusagen (Asterszusagen) jedesmal 100 Mark betragen sossen. Diese Westimmungen sinden auch auf die bereits desinitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit der Mahgabe Anwendung, daß die denselben danach zu gewährenden erhöhten Besoldungen und Alterszulagen vom ersten Tage des auf die Publication des Gesehes folgenden Monats ihren Ansang nehmen. 5)

In den Schulachten Wirkenfeld, Oberstein und Idar soll jeder Lehrer neben den in Art. 4 festgesehten Besoldungen eine Zulage von 100 Mark beziehen. 6)

- S. 3. Außer der Besoldung erhalten die Lehrer freie Wohnung nebst Garten und freies Brennmaterial.
- S. 4. Die Regierung hat für jede einzelne Schulstelle das Quantum des Brennmaterials?) oder die entsprechende Geldentschädigung, auch die erforderlichen Räumlichkeiten der Schulgebäude nach dem Bedürfniß der einzelnen Schulen und, wo Wohnung und Garten fehlt, die desfallsige Entschädigung des Lehrers nach Vernehmung des Schulvorstans des festzusehen.
- S. 5. Wo eine Verbindung des Schuldienstes mit dem Organisten- und Küsterdienst besteht, soll das Einkommen aus dem Organisten- oder Küsterdienste nicht auf die Besoldung der Lehrer eingerechnet werden.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Anterricht durch den Küsterdienst ersieblich beeinträchtigt wird, kann auf den Antrag des Schulvorstandes von der Regierung den Lehrern die Verpslichtung zur Vestellung eines Vertreters für diese Junctionen auferlegt, oder auch eine Trennung beider Dienste angeordnet werden. 8)

note 1. Die Nebersicht über die Classification der Schulstellen siehe Beilage IV.

Rote 2. Art. 2 S. 2, Art. 3 SS. 1 und 2 des Gesetzes bom 17. December 1878.

Dote 3. Gefet bom 20. Mar; 1891.

Note 4. Art. 1 S. 5 bes Gesetzes vom 10. Januar 1873.

Rote 5. Geset vom 5. Januar 1891, publicirt am 21. Januar 1891.

Rote 6. Art. 5 bes Gefetes vom 17. December 1878.

Note 7. Nach Art. 53 §. 2 des Gesetzes vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, ift die Höchste Verfügung vom 21. März 1842, betr. Auslegung des §. 57 der Landschulordnung vom 28. September 1840, noch in Kraft und diese bestimmt:

"daß nach Inhalt und Absicht des fraglichen S. der Schullehrer nur ein Recht auf die darin zugesicherte freie Lieferung des Brennmaterials habe, einen weitern Anspruch auf Kleinmachen desselben aber daraus nicht folgern und nachweisen kann."

Ebenso ist nach Art. 53 S. 2 die Bekanntmachung der Schulcommission vom 11. März 1853 noch in Kraft. Sie lautet:

Mit Söchster Genehmigung sind für die Lieferung des Brenn= materials für Gemeindeschulen die nachstehenden Bestimmungen getroffen, welche zur Beachtung der Betreffenden hiermit befannt gemacht werden:

1) Diejenigen Gemeinden, welche nach den von der Forstbehörde ertheilten Nachweisen das für ihre Schulen und Lehrer erforderliche Brennholz aus ihren Gemeindewaldungen entnehmen können, haben dasselbe alljährlich frei an die Schulen zu liefern. Dabei bleibt jedoch, ein Abkommen wegen des Brennmaterials mit ihren Lehrern zu treffen, den Gemeinden, wie solches bisher gestattet war, auch künftighin unbenommen, indeß soll in solchen Fällen der betreffende Geldbedarf in den Schuletat nicht aufgenommen werden.

2) Wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, so wird das Quantum überall für Schule und Lehrer auf 5 Klafter bestimmt, und zwar 3/5 in Buchenscheit, 2/5 in Buchen-Prügel-Holz. Indessen ist es den Gemeinden gestattet, auch andere Holzarten dafür zu liefern,

wobei folgendes Berhältniß festgesest wird:

3 Klafter Buchen-Scheit- und 2 Klafter Buchen-Prügel-Holz find gleichzuhalten mit:

a. 41/2 Klafter Buchen-, Hagebuchen- ober Ahorn-Scheitholz; b. 61/4 Klafter Buchen-, Hagebuchen- ober Ahorn-Prügelholz;

c. 51/2 Rlafter Gichen=Scheithol3;

d. 83/4 Klafter Gichen-Beichhol3= ober Nadelhol3=Prügel.

3) Für diejenigen Gemeinden, welche das Brennholz gar nicht oder doch nicht jährlich aus ihren Gemeindewaldungen entnehmen können, ift der Ankaufspreis für die 5 Klafter — 3/5 Scheit- und 2/5 Prügelholz — nach den durchschnittlichen Holzpreisen ermittelt und sind danach im Schuletat im Betrage auszuwerfen für die Klafter:

a. im Amte Oberstein 5 Thlr. — Sgr. b. " " Birkenfeld 4 " 12 " c. " " Nohfelden 3 " 24 "

wobei der Juhrlohn nicht in Anschlag gebracht ist, da den Gemeinden die freie Lieferung an die Schulen obliegt, welche daher die desfallsigen Rosten, sowie die etwa bei dem Ankaufe des Holzes sich ergebenden, die obigen Durchschnittspreise übersteigenden Mehrausgaben aufzubringen haben und dazu keine Zuschüffe aus öffentlichen Jonds erhalten können.

Den Gemeinden ift, wie bisher, auch ferner gestattet, statt Brennholz Steinfohlen zu liefern, doch muß in jedem einzelnen Falle bazu die Genehmigung der Schulcommission eingeholt werden, um etwaigen Differenzen zwischen Lehrer und Gemeinde vorzubeugen. Rote 8. Gefet bom 10. Januar 1873.

Artifel 30.

- S. 1. Wenn mehrere Confessionsschulen in einer Schulacht bestehen, so werden diese Schulstellen nach der Seelenzahl der verschiedenen Confessionen classificirt.
- S. 2. Auch die Beitrags-Quote mehrerer zu einer Schulacht vereinigten Gemeinden wird nach der Seelenzahl bestimmt.

Artifel 31. Aufgehoben. Artifel 32. Aufgehoben.

-Artifel 33. Joine S. 1. Die Sehrer, deren Geiftungen und fonftige Dienftfuhrung nach der Anficht der Begierung nach vorfergegangener Anhörung des Schulvorfandes befriedigend 1) erscheinen, sollen nach einer Dienstzeit von fünf, jefit, fünfzehn und zwanzig Jahren 23 2. feit ifrer definitiven Anstellung eine jedesmalige Bu-S. 2. Die zweite, dritte und vierte Bulage wird

aus der Sandeskaffe bezahlt, und ift die Bewilligung von der Regierung beim Staatsministerium gu beantragen.

Die bei Bublication dieses Gesethes 4) bereits angeftellten Sehrer, deren Seiftungen oder sonftige Dienstführung nach Ansicht der Regierung nicht befriedigend find, behalten ihr bisheriges Ginkommen und können die nen festgesehten Besoldungen erft dann beanspruchen, wenn ihre Leiftungen oder sonftige Dienstführung befriedigender geworden find. In beiden Fallen ift der betreffende Schulvorstand vor der Entscheidung gutachtfich zu hören. 5)

- Rote 1. Bergleiche Art. 4 bes Gefetes vom 10. Januar 1873.
- Rote 2. Gefet vom 5. Januar 1891 und Art. 29.
- Note 3. Nach höchster Verfügung vom 20. Juni 1862 gilt als Zeitpunkt für den Beginn einer Alterszulage der erste Tag des Monats, in welchem der Lehrer das gesetzliche Dienstalter erreicht hat oder erreichen wird.
 - Rote 4. Art. 8 bes Gefetes bom 10. Januar 1873.
- Note 5. Durch Ministerial-Verfügung vom 14. September 1881 ift bestimmt, daß die Vorenthaltung einer Alterszulage nur so lange dauern soll, als die Leistungen und sonstige Dienstführung des Lehrers nicht besriedigend sind.

Artitel 34.

Hinsichtlich der bereits im Dienste befindlichen Lehrer entscheidet bei entstehendem Zweifel die Regierung darüber, von welcher Zeit an ihre definitive Anstellung zu rechnen sei.

Artifel 35.

- S. 1. Für die Zeit vorübergehender unverschuldeter Dienstunfähigkeit 1) hat die Regierung einem Lehrer auf Kosten der öffentlichen Fonds oder der Landeskasse einen Gehülfen beizugeben.
- S. 2. Wegen Altersschwäche oder fortdauernder Kränkslichkeit²) eines Lehrers, welche denselben nicht ganz dienstsunsähig machen, kann die Regierung einen Hülfslehrer ansstellen. Die Vergütung des Lettern, zu welcher dem Hauptslehrer ein billiger Beitrag bis zu 20 Procent seiner Besolsdung von der Regierung auferlegt werden kann, wird aus der Landeskasse bestritten, und hat die Regierung diese Versgütung bei dem Staatsministerium zu beantragen.
- Note 1. Nach einer Resolution bes Großherzoglichen Staatsministeriums vom 30. November 1870 ist den Bolksichullehrern, welche zum activen Militärdienst einberusen sind, auch für ihre Militärdienstzeit ihre volle Besoldung auszuzahlen und sollen die für ihre Vertretung auszuwendenden Kosten aus der Weinkaufskasse bestritten werden.

Sbenso sollen nach mit Höchster Genehmigung erlassener Verfügung des Staatsministeriums vom 2. November 1885, betreffend die Kosten für Vertretung von Hülfslehrern und Verwaltern erledigter Volksschulzlehrerstellen, die erwähnten Lehrer ebenso wie die angestellten Lehrer behandelt werden.

Endlich können nach Verfügung des Staatsministeriums vom 4. Mai 1891 auch die Stellvertretungskosten erkrankter Handarbeitslehrerinnen auf die Landeskasse bezw. Weinkaufskasse übernommen werden.

Note 2. In solchem Falle kann auch eine Stellung zur Disposition nach Maßgabe des Civilstaatsdienergesetzes eintreten nach Berfügung des Staatsministeriums vom 24. October 1871, betreffends Stellung zur Disposition nach dem Schulgesetz vom 1. März 1861, wodurch auf einen Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 27. September 1871, betreffend Stellung zur Disposition nach dem

2. October Chulgeset vom 1. Wärz 1861, mit Höchster Genehmigung erwidert ist, daß auf Grund des Art. 16 des gedachten Gesețes Dispositionstellungen von Bolksschullehrern nach Maßgabe des Civilstaatsdieners Gesețes und unter Uebernahme des Wartegeldes auf die Landeskasse allerdings für zulässig zu erachten sind, jedoch unter der Einschränkung, daß bei nur theilweiser Dienstunsähigkeit an die Stelle der Dispositionsstellung das im Artikel 35 des Schulgesetes vorgeschriebene Bersahren tritt

Mus ben hierber gehörigen Beftimmungen bes Civilftaatsbiener=

Gefetes vom 28. Mar; 1867 find besonders hervorzuheben :

Art. 47. Unter Beilegung bes gesetlichen Wartegelbes (Art. 49) kann jeder Civilstaatsdiener, falls nicht eine Versetung derselben in den Ruhestand zulässig ist, zur Disposition gestellt werden, wenn

a. einzelne Stellen entbehrlich werden;

b. ein Civilstaatsdiener durch Krankheit länger als ein halbes Jahr an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstegeschäfte behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist;

c. es aus fonftigen Rudfichten auf ben öffentlichen Dienft für

angemeffen erachtet wird.

Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern darf in dem Falle unter b nach Eintritt der Boraussetzung für eine Dispositionsstellung von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden.

Art. 49 S. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener erhalten als Wartegeld vier Fünftheile ihrer Besoldung. Bei Berechnung des Wartegeldes schließlich sich berausstellende Bruchtheile eines

Thalers werten für einen vollen Thaler gerechnet.

Art. 50 §. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener bleiben in dem Rechtsverhältnisse eines Civilstaatsdieners und stehen unter ihrer bisherigen Dienstbehörde, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Behörde vom Staatsministerium als Dienstbehörde beziechnet wird. Es kann ihnen jederzeit eine ihrer Berufsbildung und ihrem früheren Dienste angemessene Stelle übertragen werden.

S. 3. Für Beforgung einzelner Auftrage bat er nur ben Erfat

des etwaigen Aufwandes zu beanspruchen.

Artifel 36.

S. 1. Bei eintretender Dienstuntüchtigkeit hat jeder Lehrer an einer Volksschule Anspruch auf einen Ruhegehalt von Seiten der Landeskasse, und zwar nach Maßgabe der

Bestimmungen über die Pensionirung der Civil-Staatsdiener im 18. Capitel des Staatsbiener = Gefetes. 1)

Die örtliche Zulage und die Ginnahme aus dem Organisten- oder Rufterdienste merden bei Jeftsehung des Ruhegehalts der Sehrer nicht angerechnet. 2)

S. 2. Desgleichen haben die Schullehrer und deren Frau und Kinder dieselben Ansprüche auf das Dienst-Einfommen der Stelle, welche das revidirte Civilstaatsdiener-Gesett 3) den Civilbeamten und deren Kamilien ertheilt. Die öffentlichen Fonds oder die Landeskasse haben in einem folden Falle die Kosten der interimistischen Verwaltung der Stelle zu übernehmen.

Rote 1. Die hierher gehörigen Bestimmungen des revidirten Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28 März 1867 sind:

Art. 55 S. 1. Civilftaatsbiener, welche ohne ihre grobe Verschulbung jum Dienste bleibend unfähig geworden find, oder welche bas 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, fonnen ihre Bersetung in den Rube-ftand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand verfest werden.

S. 2. Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern barf nach bem Eintritt der Boraussetzung für eine Bersetzung in den Ruhestand von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden.

S. 3. Ist ein Civilstaatsdiener wegen einer Handlung ober Unterslassung in Untersuchung gezogen, welche die Entsernung aus dem Dienste zur Folge haben kann, so ist die Versetzung in den Ruhestand bis zur rechtsfräftigen Entscheidung auszuseten.

Urt. 57 S. 2. Das Ruhegehalt wird nach der Besoldung berechnet, welche mit dem vom Staatsdiener zulett bekleideten Amte verbunden

S. 3. Das Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 50 Procent der Besoldung; für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird bas Ruhegehalt um 1 Procent der Besoldung erhöht, jedoch kann basselbe in keinem Falle über 90 Procent der Besoldung

Wird ein gur Disposition ftebenber Civilftaatsbiener in ben Rube= ftand verfett, so fann das Ruhegehalt nie mehr als 80 Procent der früheren Besoldung betragen, ausgenommen, wenn dasselbe zur Zeit ber erfolgten Dispositionsstellung sich auf mehr als 80 Procent be- laufen haben wurde, in welchem Falle ber bamalige Betrag als Ruhegehalt zu bewilligen ift.

S. 4. Bei Berechnung bes Ruhegehaltes fich herausstellende Bruch=

theile eines Thalers werden für einen vollen Thaler gerechnet.

Art. 62 (abgeändert durch Geset vom 3. Januar 1873). Wenn ein in Ruhestand versetzter Civilstaatsbiener seinen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches nimmt, so tritt ein Abzug von einem Zehntheile bes Ruhegehaltes ju Gunften ber Landeskaffe ein.

Rote 2. Art. 5 bes Gefetes vom 10. Januar 1873.

Rote 3. Die hier einschlagenden Bestimmungen bes revidirten Civilftaatsbiener: Gesetzes vom 28. Marg 1867 find:

Art. 19 §. 2. Mit bem im Dienste angetretenen ersten Tage jedes Monats ist ber Anspruch auf die Besoldung für den ganzen Monat erworben, vorbehältlich der Bestimmung in Art. 68 und 70 §. 2.

S. 3. Berftirbt ein Civilstaatsbiener, so ist an den Nachlaß noch die Besoldung für einen serneren Monat auszuzahlen. Dem Nachlasse eines Civilstaatsdieners, welcher zur Besoldung zu rechnende Procente (Art. 13 a.) oder Accidentien (Art. 13 b.) bezog, ist, soweit Dienste wohnungen und Dienstländereien, wie auch Naturalien nicht etwa belassen werden, nach Berhältniß der Zeit eine Geldvergütung aus der Staatskasse nach Maßgabe des Anschlages in der Anstellungsurkunde zu bewilligen.

§. 4. Hinterläßt ein verstorbener Civilstaatsbiener eine Wittwe, so gebührt dieser als sog. Gnadenquartal ein fernerer vierteljährlicher Betrag der Besoldung. In Betreff etwaiger zur Besoldung zu rechenender Procente oder Accidentien gelten für die Berechnung dieses

Gnabenquartals biefelben Beftimmungen wie im §. 3.

Ift eine Wittme nicht hinterblieben, find aber Rinder borhanden,

fo steht ben Letteren obiger Unspruch zu.

Art. 60 S. 2. Mit dem während des Bezugs des Ruhegehalts erlebten erften Tage jedes Monats ist der Anspruch auf das Ruhesgehalt für den ganzen Monat erworben, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 63 S. 1.

S. 3. Stirbt ein in Ruheftand versetzter Civilftaatsbiener, so finden die Bestimmungen bes Urt. 19, SS. 3 und 4, auch auf bas

Ruhegehalt Univendung.

Nach Art. 49 §§. 3 und 4 finden vorstehende Paragraphen 2 und 3 bes Artifels 60 auch auf das Wartegeld der zur Disposition stehenden Civilstaatsdiener Anwendung.

Nach Beschluß der Regierung vom 12. November 1873 soll bis weiter bei Berechnung des Ruhegehalts für die Bolksschullehrer allzgemein als Werthanschlag der freien Wohnung mit Garten, sowie des freien Brennmaterials anzunehmen sein

I. in den Gemeinden Oberstein und Idar
a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse 360 Mark,
b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse 300 "

II. in der Gemeinde Birkenseld
a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse 300 "
b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse 270 "

III. in allen übrigen Gemeinden
a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse 240 "
b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse 240 "

Artifel 37.

Die den Gemeinden, welche durch ihre Lehrerbesoldungen über ihre Kräfte hinaus beschwert werden, zu bewilligenden Zuschüsse werden auf Antrag der Regierung von dem Staatsministerium innerhalb der im Finanzgesetze dafür ausgeworfenen Summe festgesetzt, und soll bei Bemessung derselben auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden,
auf die Beschwerung derselben mit sonstigen Gemeinde-Ausgaben und die zu deren Bestreitung zu erhebenden Steuerumlagen, sowie auf das Gemeinde-Bermögen thunlichst Rücksicht genommen werden.

4. Don den Sehrern an Mittel- und höhern Bürgerschulen.

Artifel 38.

Die Lehrer an öffentlichen Mittel- und höhern Bürgerschulen, welche keine Staatsanstalten sind (Art. 11, 16),
werden von der Regierung mit Genehmigung des Großherzogs angestellt. Der Schulvorstand hat dabei seine Borschläge zu machen.

Artifel 39.

Die Gehalte der Lehrer an den im Art. 38 genannten Schulen dürfen nicht unter den für die Bolksschullehrersstellen erster Klasse bestimmten Beträgen (Art. 29, §. 2) sestgeset werden; im Nebrigen sind die bei Errichtung solcher Schulen für das Diensteinkommen getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Artifel 40.

Die Bestimmungen über die sonstigen Dienstverhältnisse der Volksschullehrer finden auch auf die Dienstverhältnisse dieser Lehrer Anwendung. Die Ruhegehalte, Wartegelder und Alterszulagen derselben müssen jedoch aus der Kasse bestritten werden, welche zur Zahlung der Gehalte verpflichtet ist.

V. Bon den Bolksichulen.

Artifel 41.

Für jede Gemeinde besonders, oder, wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, für mehrere Gemeinden zusammen, soll wenigstens — Art. 83 des Staatsgrundgesetzes — eine Volksschule bestehen.